Textliche Festsetzungen

zum Bebauungsplan H 53

1. Garagen und Stellplätze

Garagen und Stellplätze sind nur innerhalb der überbaubaren Flächen oder der gesondert ausgewiesenen Flächen zulässig. Auf nicht überbaubaren Flächen können Garagen und Stellplätze als Ausnahme zugelassen werden. Hintereinander angeordnete Garagen oder Stellplätze ohne separate Zufahrtsspur sind nicht zulässig. Garagen im Kellergeschoß mit Auffahrtsrampen im Vorgartenbereich sind nicht zulässig.

2. Grundstücksgrößen

Wohnbaugrundstücke müssen mindestens 225 qm groß sein.

Hinweis:

Der Planbereich liegt innerhalb der Wasserschutzzone III A des Wasserwerkes Oberlar der Hüls AG.